

Unternehmensnachfolge

Begünstigungssystem im
Erbschafts-und Schenkungsteuerrecht
nebst Ertragsteuerrecht

Referent:
StB/Dipl. Kfm Armin Girz
Fachberater für Unternehmensnachfolge
(DStV)

Gliederung

- I. Wege der Unternehmensnachfolge
- II. Betroffene Steuerarten
- III. Schenkungs-/erbschaftsteuerliche und ertragsteuerliche Auswirkungen/Besonderheiten der Übertragungswege „Schenkungs/Erbschaft“
- IV. Ertragsteuerliche Auswirkungen bei entgeltlicher Übertragung „Veräußerungsfall“
- V. Ertragsteuerliche Auswirkung im „Verpachtungsfall“
- VI. Ertragsteuerliche Auswirkung im Fall der „Betriebsaufgabe“
- VII. Steuerliche Auswirkungen des Musterfalles „Elektrobetrieb“
(Vortrag H. Burghardt)
- VIII. Aktuelles zum „Urteil BVerfG /Verfassungskonforme Neuregelung Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz“
- IX. „10 Regeln der Unternehmensnachfolge“

I. Wege der Unternehmensnachfolge

➤ Unentgeltliche Übertragung

- durch lebzeitige Schenkung ggf.
mit Versorgungsleistung oder Nießbrauchvorbehalt
zu Gunsten des Übergebers
- durch Erbschaft (Testament/gesetzl. Erbfolge/Vermächtnis)

I. Wege der Unternehmensnachfolge

- **Entgeltliche Übertragung**
 - an Familienangehörige/fremde Dritte
 - gegen Kaufpreiszahlung/Darlehensgewährung/Versorgungsleistung

- **Verpachtungslösung**
 - an Familienangehörige/fremde Dritte

- **Betriebsaufgabe**
 - falls kein Nachfolger/Käufer in Sicht

**Eingrenzung : im Rahmen des Vortrages werden nur die gängigsten
Varianten vorgestellt**

II. Betroffene Steuerarten

- ✓ Erbschafts- und Schenkungssteuer
- ✓ Einkommensteuer (ggf. auch Körperschaftsteuer/Gewerbsteuer)
- ✓ Umsatzsteuer
- ✓ Grunderwerbsteuer

III. Schenkungs-/erbschaftsteuerliche und ertragsteuerliche Auswirkungen/Besonderheiten der Übertragungswege „Schenkungs/Erbschaft“

A. Schenkungs-/Erbschaftsteuer

1. Was ist begünstigt ?

Begünstigtes Vermögen ist :

- Betriebsvermögen, falls ganzer Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil
- Anteile an Kapitalgesellschaften ab 26 %
- Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

**Wichtig: Begünstigung gilt auch für entsprechendes Vermögen im
EU- und EWR-Raum!**

2. Welche Vergünstigungen gibt es ?

a.) Regelverschonung (wird von Amts wegen gewährt)

- Verschonungsabschlag 85 % = 15 % steuerpflichtig
- zusätzlich Abzugsbetrag bis € 150.000, aber abhängig von der Höhe des BV abschmelzend (bei 3 Mio. BV = 0,--)
- Steuerklassenprivileg = immer günstige Steuerklasse I

Voraussetzungen :

- Verwaltungsvermögen bis 50 % des gemeinen Wertes des Betriebsvermögens
- Fortführung 5 Jahre mit Mindestlohnsumme 400 %
(Lohnsummenklausel gilt nur für Betriebe ab 21 Beschäftigte!)
- keine Überentnahmen über € 150.000 in dieser Zeit

b.) Optionsverschonung (nur auf Antrag gewährt)

- Verschonungsabschlag 100 % = 0 % steuerpflichtig
- Steuerklassenprivileg = immer günstige Steuerklasse I

Voraussetzungen :

- **Verwaltungsvermögen bis 10 % des gemeinen Wertes des Betriebsvermögens**
- **Fortführung 7 Jahre mit Mindestlohnsumme 700 %
(Lohnsummenklausel gilt nur für Betriebe ab 21 Beschäftigte!)**
- **keine Überentnahmen über € 150.000 in dieser Zeit**

3. Entscheidungsmerkmal „Verwaltungsvermögen“

- aus Sicht der Finanzverwaltung „kritisches Vermögen“
- Folge: es muss ein Verwaltungsvermögenstest durchgeführt werden

Verwaltungsvermögen : -Vermietete Grundstücke

- Anteile an Kapitalgesellschaft bis 25 % und
Anteile an Kapitalgesellschaft ab 25 % und
Mitunternehmeranteile, falls mehr als 50 %
Verwaltungsvermögen bei der Gesellschaft
- Wertpapiere und vergleichbare Forderungen
- Edelmetalle, Kunstgegenstände, etc.

Neu ab 7.6.2013

- Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderung
- andere Forderungen abzüglich Schulden, soweit
Saldo über 20 % des gemeinen Wertes des BV

➤ **Sonderproblem : „ junges Verwaltungsvermögen“**

**bedeutet : innerhalb der letzten 2 Jahre eingelegt oder angeschafft
oder hergestellt**

**Folge : kein Verschonungsabschlag oder Abzugsbetrag und immer
mit dem gemeinen Wert zu versteuern**

**Neu ab 7.6.2013 : bei Zahlungsmitteln usw. kommt es auf den Saldo
der Einlagen abzüglich Entnahmen der letzten
2 Jahre an,
d.h. keine Steuervergünstigung i. H. des positiven
Saldos, wenn 20 % Grenze überschritten**

4. Wer ist begünstigt?

- **der Beschenkte**
- **der Alleinerbe**
- **bei einer Erbengemeinschaft der Miterbe, der den Betrieb übernimmt**
- **der Vermächtnisnehmer**

**Achtung : schädlich wäre z.B. wenn der Erbe begünstigtes
Betriebsvermögen an den Miterben oder Vermächtnisnehmer
weitergibt!**

5. Was passiert bei Verstoß gegen die Begünstigungsvoraussetzungen?

➤ Verstoß gegen Behaltensregel (5 oder 7 Jahre)

Folge : Verlust des Verschonungsabschlages zeitanteilig

aber Verlust des Abzugsbetrages (€ 150.000)

und entsprechender Wegfall der Tarifbegünstigung

➤ Verstoß gegen Lohnsummenregelung

Folge: - prozentualer Verlust des Verschonungsabschlages i.H.

des unterschrittenen %-Satzes (d.h. nicht zeitanteilig)

- kein Verlust des Abzugsbetrages

- entsprechender Wegfall der Tarifbegünstigung

- **Verstoß gegen Überentnahmen**
Folge: Verschonungsabschlag /Abzugsbetrag entfallen entsprechend ebenso die Tarifbegünstigung in Höhe der Überentnahmen
- **Weitere Besonderheiten** wie Reinvestitionsklausel zur Heilung von Nachversteuerungen bzw. Poolvereinbarungen mit Verstößen etc. seien nur erwähnt, werden hier aber wegen der Komplexität nicht detailliert behandelt

- B. Ertragsteuer (ESt, KSt, GewSt)

Hauptziel: Sicherung der Buchwertfortführung zur Vermeidung der Aufdeckung stiller Reserven (Hauptfall: Grundbesitz im Betriebsvermögen!)

Begünstigung: steuerneutrale Übertragung von Betrieb/Teilbetrieb und Mitunternehmeranteilen, wenn im Ganzen und unentgeltlich übertragen wird.

Achtung: es dürfen keine Gleichstellungsgelder, Abstandzahlung vereinbart oder private Verbindlichkeiten übernommen werden, die höher als das steuerliche Kapitalkonto sind
Folge : entgeltliche Übertragung/Steuerauslösung!

Erbengemeinschaften können auch steuerneutral geteilt werden,

Erbe 1 erhält wertentsprechend Betrieb, Erbe 2 Privatvermögen

Achtung: Wertausgleich nicht über Abfindung sondern mit überquotaler Übernahme v. Vb der Erbengemeinschaft gestalten!

- **Folge-Problem : Untergang von Verlustvorträgen bei der Einkommensteuer (§ 10d EStG)**

Untergang /Wegfall des Verlustvortrages bei der Gewerbesteuer (§ 10 a GewSt)

➤ **Rechtsfolgen bei Übergabe gegen Versorgungsleistungen**

Was ist begünstigt?

- **Betrieb oder Teilbetrieb / Mitunternehmeranteil und GmbH-Anteil mit mind. 50 % + Übergang der Geschäftsführung**

Welche Begünstigungen gibt es?

- **Vermögensübergabe gilt als voll unentgeltlich**
- **Buchwertfortführung zwingend**
- **Zahlender (=Übernehmer hat vollen Sonderausgabenabzug!)**
- **Empfänger versteuert als sonstige Einkünfte (Korrespondenzprinzip)**

IV. Ertragsteuerliche Auswirkungen bei entgeltlicher Übertragung (Veräußerungsfall)

Einzelunternehmen/Personengesellschaften

- **Einkommensteuer**
Begünstigung des Veräußerungsgewinns durch Freibetrag € 45.000 und Tarifbegünstigung („Fünftelregelung“ oder „halber Steuersatz“) wenn der Veräußerer 55 . Lebensjahr vollendet oder dauernd berufsunfähig ist
- Veräußerungsgewinn ist von der Gewerbesteuer befreit
- Aber: Verlustvorträge gehen unter!

Kapitalgesellschaften

- **Steuerpflicht des Veräußerungsgewinns, falls zu mind. 1 % beteiligt**

**Begünstigung : Teileinkünfteverfahren (nur 60 % steuerpflichtig)
Freibetrag € 9.060 (aber abschmelzend)**

Aber : keine Tarifvergünstigung

**Wegfall des KSt-und Gewerbesteuerlichen Verlust-
abzugs beim Erwerber bei Veräußerungen ab 25 %
Anteilsquote**

V. Ertragsteuerliche Auswirkungen im Verpachtungsfall

Anwendungsfall in der Praxis : i. d .Regel typisch bei Einzelunternehmen

- **Wahlrecht** : Verpachtung ohne Aufgabeklä rung
 - Folge** : Einkommensteuerlich wie bisher zu versteuern beim Verpächter; ohne Aufdeckung stiller Reserven
aber keine Gewerbesteuerpflicht bzgl. Pachteinna hmen

- **Wahlrecht** : Verpachtung mit Aufgabeklä rung
 - Folge** : Einkommensteuerlich neu: Einkünfte aus Ver+Verpachtung
+ Aufdeckung stille Reserven (Achtung bei Grundstü cken!)

aber keine Gewerbesteuerpflicht mehr

VI. Ertragsteuerliche Auswirkung im Fall der Betriebsaufgabe

Anwendungsfall : endgültige Beendigung der betrieblichen Tätigkeit durch Erklärung

Begünstigung : wie beim Veräußerungsfall :
 Freibetrag + Tarifbegünstigung, falls Altersbedingung bzw. Berufsunfähigkeit erfüllt
keine Gewerbesteuerpflicht

aber : es muss in einem zeitlichen angemessenen Zeitraum erfolgen, lt. Rechtsprechung Vollzug der Betriebsaufgabe innerhalb von 6 bis 12 Monaten!
 Sonst Gefährdung der Begünstigung!

VII. Steuerliche Auswirkungen des Musterfalles Elektrobetrieb (Vortrag H. Burghardt)



Erbschaft-/Schenkungssteuerliche Belastung

Annahmen :

- ✓ **Betrieb, in Offenbach, wird insgesamt an den Sohn übertragen**
- ✓ **Betrieb hat gem. HWK-Betriebsanalyse unter 20 Beschäftigte**
- ✓ **Unentgeltliche Übertragung**
- ✓ **Rechtsform : Einzelunternehmung**
- ✓ **Gemeiner Wert Betriebsvermögen = € 1.030.613**
 It. Ermittlung H. Burghardt (vereinfachtes Ertragswertverfahren)
- ✓ **Kein junges Verwaltungsvermögen in den letzten 2 Jahren zugeführt**

Prüfungsstufe 1 : Dem Grund nach begünstigtes Vermögen?

Ja, da Betriebsvermögen i.S.d. Bewertungsgesetzes

Prüfungsstufe 2 :
 „Verwaltungsvermögenstest“
 Muster-Bilanz Elektro-Betrieb

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	140	Eigenkapital	273
Umlaufvermögen	304	Rückstellungen	105
Forderungen Lief+Leistung	207	Verbindlichkeiten	455
Bankguthaben	176		
RAP	6		
Bilanzsumme	833	Bilanzsumme	833

Prüfungsstufe 2 : Verwaltungsvermögenstest

Verwaltungsvermögen =

○ Stufe 1 :	„altes Verwaltungsvermögen“ :	€ 0
○ Stufe 2 :	„neues Verwaltungsvermögen“ :	
	- Ford. L+L	€ 207
	- Bankguthaben	€ 176
	- abzgl. Schulden (RSt/Verb)	- <u>€ 560</u>
	positiver Saldo?	- € 177

**Ergebnis : Verwaltungsvermögens-Quote 0 % ,
d.h. sowohl Regel- als auch Optionsverschonung
nutzbar**

Berechnung für den Fall „Regelverschonung“

Gemeiner Wert des Betriebsvermögens	€ 1.030.613
Verschonungs- abschlag 85 %	€ 876.021
Restliches Betriebsvermögen	€ 154.592
Abzugsbetrag 150.000 abzgl. [1/2 von (154.592 – 150.000)]	€ 147.704
Steuerpflichtiges Betriebsvermögen	€ 6.888
Allg. Freibetrag Vater/Sohn	€ 400.000
Ergebnis : Schenkungsteuer Belastung	€ 0

**Berechnung für den Fall
„Regelverschöpfung“
Abwandlung „Wert des Betriebsvermögens“
bei sonst gleichen Annahmen**

Gemeiner Wert des Betriebsvermögens	€ 3.000.000
Verschöpfung- abschlag 85 %	€ 2.550.000
Restliches Betriebsvermögen	€ 450.000
Abzugsbetrag 150.000 abzgl. (1/2 von (450.000 – 150.000))	€ 0
Steuerpflichtiges Betriebsvermögen	€ 450.000
Allg. Freibetrag (Vater/Sohn)	€ 400.000
Steuerpflichtig	€ 50.000
Ergebnis : Schenkungsteuer Belastung / 7 %	€ 3.500

Einkommensteuerliche/ Gewerbsteuerliche Belastung Musterfall „Elektrobetrieb“

- ✓ ohne Belastung mit Einkommensteuer/Gewerbsteuer
weil insgesamt alle Bedingungen erfüllt sind:
- unentgeltliche Übergabe des gesamten Betriebes
- ohne Gegenleistung

**Ergebnis : Betrieb kann im Wege der Generationen-
nachfolge vollständig steuerfrei auf den Sohn
übertragen werden**

VIII. Aktuelles zum Urteil BVerfG/Verfassungskonforme Neuregelung Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz

BVerfG-Urteil vom 17.12.2014 stuft 3 konkrete Aspekte des geltenden Erbschafts-/Schenkungssteuerrechts als verfassungswidrig ein :

- die Lohnsummenregelung
- die Regelungen zum Verwaltungsvermögen
- die fehlende Prüfung, ob es im konkreten Fall überhaupt Bedarf für eine steuerliche Begünstigung des Erwerbs betrieblichen Vermögens gibt

Ergebnis: Gesetzgeber muss bis spätestens 30.6.2016 eine verfassungskonforme Neuregelung vorlegen !!

Aktueller Regierungsentwurf dazu: Stand 8.7.2015

Zur Lohnsummenregelung

Anzahl Arbeitnehmer	Erforderliche Lohnsumme innerhalb der Kontrollfrist von 5 Jahren (= Regelverschonung)	Erforderliche Lohnsumme innerhalb der Kontrollfrist von 7 Jahren (= Optionsverschonung)
≤ 3	Nicht zu prüfen !!	Nicht zu prüfen !!
> 3 bis 10	250 %	500 %
> 10 bis 15	300 %	565 %
> 15	400 %	700 %

Ergebnis :

- Für Unternehmen mit mehr als 3 und weniger als 20 Arbeitnehmern droht eine deutliche Verschlechterung gegenüber dem aktuellen Recht !

Diese Unternehmen unterliegen künftig der Lohnsummenprüfung !

Neuregelung zum Verwaltungsvermögen

Maßgeblich für die Bestimmung des begünstigten Vermögens soll künftig der Hauptzweck der unternehmerischen Tätigkeit sein

- Dienen Wirtschaftsgüter zu mehr als 50 % diesem Hauptzweck, sollen sie zum begünstigten Vermögen zählen
- Dienen sie hingegen nur bis zu 50 % diesem Hauptzweck, oder losgelöst vom Betrieb - der Vermögensverwaltung, sollen sie der Besteuerung unterliegen

Ziel : Ermittlung einer Begünstigungsquote zur wertmäßigen Bestimmung des letztlich begünstigten Vermögens!

Aber: höchst streitanfällig, daher ws. Neu-Entwurf erwartet !

Die Bedarfsprüfung wird hier nicht besprochen, da hier nur Erwerbe ab € 26 Mio. betroffen sein sollen !

Maßgebliche Zeitschiene :

- Bis 25.9.2015 : Beratung Finanzausschuss Bundesrat
- 12.10.2015 : 1 Lesung Bundestag
- 14.10.2015 : Bundesrat
- 4.11.2015 : Anhörung/Beratung BT-Finanzausschuss
- 6.11.2015 : 2/3 Lesung Bundestag
- 12.11.2015 : Finanzausschuss Bundesrat
- 27.11.2015 : Bundesrat
- ???.??.2015 : evtl. Vermittlungsausschuss

Folge : falls Zeitplan eingehalten wird, Veröffentlichung im BGBl vor Ende des Jahres 2015, dann Geltung des neuen Rechts ab 1.1.2016 !!

Fazit :

- Sollte der jetzige Regierungsentwurf geltendes Recht werden, wird es in keinem Fall günstiger !
- Das „Tempo“ der Bundesregierung deutet auf Verkündung noch bis Ende 2015 hin. Folge : neues Recht ws. ab 1.1.2016 !
- Ggf. Rückwirkung des neuen Rechts in Missbrauchsfällen schon für die Übergangszeit
- Rat : keine Torschlusspanik, aber Vergleichsrechnung und Analyse der Ist-Situation vornehmen

IX. 10 Regeln der Unternehmensnachfolge

**Abschließend überlassen wir Ihnen 10 bewährte Regeln
zur erfolgreichen Unternehmensnachfolge.**

**Die Zusammenstellung wird Ihnen durch die
Kreishandwerkerschaft als „Seminar-Unterlage“
zur Verfügung gestellt.**

**Diese „Check-Liste soll Ihnen helfen, Ihre Lebensleistung „Betrieb“
sicher, zeitnah und zielführend auf die nächste Generation zu übertragen !**

„Zusammenfassung“

„Wo es an Beratung fehlt ,da scheitern die Pläne,, (Bibel, Buch der Sprüche 15, 22-23)

aber bedenken sie immer :

„mit jeder Schenkung sinkt der Marktwert der Schenkers!“ (Volksmund)

- **Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit !**

**Fragen zum Thema etc. können Sie
gerne per E-Mail an mich direkt
senden : a.girz@sattler-girz.de**